



Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
AHV, berufliche Vorsorge und EL
Sekretariat ABEL
z.H. Frau Franziska Grob
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 20. Februar 2020

Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge - Stellungnahme der Schweizer Jungparteien

- Junge Bürgerlich-Demokratische Partei (Junge BDP)
- Junge Christlichdemokratische Volkspartei (JCVP)
- Junge Evangelische Volkspartei (jevp)
- Jungfreisinnige (jfs)
- Junge Grünliberale (jglp)
- Junge Schweizerische Volkspartei (Junge SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat den in Zusammenarbeit mit drei nationalen Verbänden der Sozialpartner ausgearbeiteten Vorschlag zur Reform der beruflichen Vorsorge in die Vernehmlassung gegeben. Als junge Generation sind wir langfristig die Leidtragenden der bereits viel zu lang andauernden, einseitigen Umverteilung in der beruflichen Vorsorge. Dieser Umstand und unser ureigenes Interesse an einer raschen, fairen und generationengerechten Lösung bewog uns dazu, diese breit abgestützte Antwort der jungen Generation in die Vernehmlassung einfließen zu lassen. Da die berufliche Vorsorge nur einen Teil des in der Verfassung verankerten Dreisäulensystems darstellt, kann diese nicht ohne das übergeordnete Vorsorgeziel betrachtet werden. Wir sind der Meinung, dass die aktuelle Ausgestaltung der Teilsysteme für ihre jeweiligen Aufgaben zweckmässig ist und das Gesamtkonzept des Schweizer Vorsorgesystems in der heutigen Form weiterhin seine Berechtigung hat.



1. Das Drei-Säulen-System bildet die Grundlage für die soziale Sicherheit im Alter. Es zukunftstauglich zu gestalten, ist von äusserster Wichtigkeit.

2. Die systemwidrige Umverteilung in der beruflichen Vorsorge muss gestoppt werden. Dafür ist die 2. Säule an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

3. Kompensationsleistungen dürften nicht auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung und zukünftigen Generationen erfolgen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund der hohen Wichtigkeit dieses Themas für die junge Generation, haben sich Vertreter der Schweizer Jungparteien Junge Evangelische Volkspartei (jev), Junge Grünliberale (jglp), Junge Christlichdemokratische Volkspartei (JCVP), Junge Bürgerlich-Demokratische Partei (Junge BDP), Jungfreisinnige (jfs) und Junge Schweizerische Volkspartei (Junge SVP) am Montag, 16. Dezember 2019 zu einem Generationendialog zur BVG-Reform im Bundeshaus in Bern getroffen. An diesem Generationendialog wurden in Gruppen die Problempunkte der 2. Säule der Altersvorsorge diskutiert und die gemeinsamen Nenner für Lösungsvorschläge festgehalten. Als Ergebnis dieses Generationendialogs resultiert diese gemeinsame Stellungnahme für die Vernehmlassung des Bundesrates zum Vorschlag der Reform der beruflichen Vorsorge.

Für die Reform der beruflichen Vorsorge werden seitens der jungen Generation folgende, zwingend zu berücksichtigende Grundsätze festgehalten:

1. Der Systemfehler der ungewollten, einseitigen und systemfremden Umverteilung in der beruflichen Vorsorge auf Kosten der arbeitenden und zukünftigen Generationen muss schnellstmöglich behoben werden. Auf eine neue übermässige Belastung der zukünftigen Generationen, beispielsweise in Übergangsbestimmungen oder zur Abschwächung der aus der Reform resultierenden Effekten, ist zwingend zu verzichten.
2. Die berufliche Vorsorge muss für die Zukunft flexibel gestaltet werden. Dabei soll das individuelle Rentenalter durch ein Bonus- und Malus-System selbst bestimmt werden können. Neue Arbeitsmodelle (vermehrt Teilzeit- und projektbasierte Arbeit) sowie deren Auswirkungen (flexibles Rentenalter) müssen bei der Revision der beruflichen Vorsorge berücksichtigt werden.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Mindestlohn und Alter (Art. 7 Abs 1)

Anpassungsvorschlag Abs 1 (neu): Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 330 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität sowie für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Abs 3 (neu): Der in Abs 1 festgelegte Mindest-Jahreslohn gilt bei einem 100% Pensum und wird bei Teilzeit-Beschäftigung dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Ein früheres Einzahlen in die 2. Säule gäbe der jungen Generation die Möglichkeit, selber einen Beitrag zum Erhalt der Höhe der Rente aus der Pensionskasse zu leisten. Ausserdem könnte man die derzeit herrschende Diskrepanz hinsichtlich Rentenhöhe aus der 2. Säule zwischen Personen mit dualer Berufsbildung (Lehre) und tertiären Ausbildung (Studium) reduzieren. Mit einem Abschluss auf dem dualen Bildungsweg verdient man tendenziell früher, jedoch langfristig meist weniger als mit einem Abschluss auf dem tertiären Bildungsweg. Der tendenzielle Einkommensnachteil für Personen mit dualer Berufsbildung könnte durch ein früheres Einzahlen minimiert werden.

Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Arbeitsformen mit zunehmenden Teilzeit-Pensen ist auch die starre Eintrittsschwelle hinderlich. Dies führt heute dazu, dass bei Mehrfachbeschäftigungen mit kleineren Pensen die Erreichung von Vorsorgezielen erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Das bisherige System benachteiligt auch Paare, bei welchen beide in einem Teilzeit-Pensum tätig sind. Die partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch diesen Mechanismus untergraben. Eine Bindung des Wertes an den Teilzeitgrad entspricht dem Zeitgeist und würde dieses realpolitische Problem lösen.

Koordinationsabzug (Art. 8 Abs 1 und 2)

Anpassungsvorschlag Abs 1 (neu): Zu versichern ist der Jahreslohn bis 85 320 Franken. Dieser wird versicherter Lohn genannt.

Abs 2 Aufgehoben

Der Koordinationsabzug ist abzuschaffen. Der Koordinationsabzug führt zu erheblicher Benachteiligung von Personen mit niedrigen Einkommen und Teilzeitangestellten. Gerade in der heutigen Arbeitswelt, welche neue Anstellungsmodelle (Mehrfachbeschäftigung, Teilzeitarbeit, Projektarbeit usw.) fordert und fördert, ist eine angepasste soziale Absicherung unabdingbar. Von der Systemänderung profitieren insbesondere auch Frauen.



Durch die Abschaffung des Koordinationsabzugs erhöhen sich die Altersguthaben. Dies ist durch eine entsprechende Senkung der Altersgutschriften zu kompensieren.

Leistungsanspruch/Rententalter (Art. 13 Abs 1)

Das Referenzalter für den Renteneintritt ist an die Lebenserwartung zu koppeln.

Das Referenzalter für den Renteneintritt soll automatisch an die Lebenserwartung angepasst werden. Berufsspezifische und individuelle Flexibilisierungen innerhalb einer gewissen Bandbreite sollen, koordiniert zwischen der 1. und 2. Säule, weiterhin möglich sein. Es wird von einem gleich hohen Referenzalter für den Renteneintritt für alle Geschlechter ausgegangen. Aus Gründen der individuellen Planbarkeit soll das Referenzalter den betroffenen Personen fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters bekannt geben werden.

Umwandlungssatz (Art. 14 Abs. 2, 2bis und 3)

Der Umwandlungssatz soll gesenkt und entpolitisiert werden.

Die ungewollte, einseitige und systemfremde Umverteilung in der beruflichen Vorsorge hat ihren Ursprung in einem nicht realistischen Umwandlungssatz im obligatorischen Altersguthaben. Dieser Systemfehler muss schnellstmöglich und nachhaltig korrigiert werden. Eine nachhaltige Korrektur ist nur durch die Entpolitisierung des Umwandlungssatzes möglich.

Auf Basis der Lebenserwartung und realistisch zu erwartender Rendite soll der Bundesrat in Zukunft im Rahmen eines jährlich zu verfassenden Berichts den Umwandlungssatz festlegen. Bereits bis zum 31.12.2004 hätte der Bundesrat die gesetzliche Aufgabe gehabt, den Umwandlungssatz den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dieser Aufgabe ist er nicht nachgekommen. Per 1.1.2005 wurde der heutige, viel zu hohe Umwandlungssatz von 6.8% im Gesetz festgeschrieben. Es sollen zwingend mathematische Instrumente geschaffen werden, welche verhindern, dass sich der Bundesrat in diesem Punkt zukünftig seiner Pflicht entzieht. Aus Gründen der individuellen Planbarkeit soll der Umwandlungssatz, gleichzeitig mit dem Referenzalter den betroffenen Personen fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters bekannt geben werden, damit sich die betroffenen Personen genug früh mit allfällig notwendigen Ausgleichen beschäftigen können.

Altersgutschriften (Art. 16)

Die Altersgutschriften sollen arbeitgeberseitig nivelliert werden.

Die Altersgutschriften sollen für alle Arbeitnehmenden auf Arbeitgeberseite nivelliert werden. Damit soll die Verteuerung von Arbeitskräften im Alter gebremst werden. Die von uns geforderte Anpassung des Referenzalters für den Renteneintritt an die Lebenserwartung macht diese Massnahme notwendig. Dadurch werden Arbeitskräfte mit zunehmendem Alter aus rein finanzieller Perspektive für den Arbeitsmarkt nicht unattraktiv. Gleichzeitig entlastet



es die junge Generation, für welche altersbedingt geringere Einkommen einer hohen finanziellen Belastung (Aus-/Weiterbildungen, Familie usw.) gegenüberstehen. Wie bereits jetzt gesetzlich festgelegt, sollen über die Zeitspanne des gesamten Arbeitslebens die Altersgutschriften paritätisch zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt werden.

Rentenzuschlag/Kompensationsleistungen (Art. 47 sowie zugehörige Übergangsbestimmungen)

Streichen des Rentenzuschlags. Keine Kompensationszahlungen mittels systemfremder Umverteilung in der 2. Säule auf Kosten arbeitender und zukünftiger Generationen.

Das Systemproblem der ungewollten, einseitigen und systemfremden Umverteilung in der beruflichen Vorsorge auf Kosten der zukünftigen Generation wurde erkannt und wir schätzen den Willen des Bundesrats, dieses zu lösen. Kompensationsleistungen an Betroffene von kleineren Renten durch die Senkung des Umwandlungssatzes sind durchaus eine legitime Überlegung. Dass man dabei den Weg einer erneuten Umverteilung von der arbeitenden Gesellschaft zur betroffenen Generation wählt, ist hingegen stossend. Ein erkanntes Problem löst man nicht durch die gesetzliche Legitimation desselben Problems.

Da die direkt betroffenen Generationen aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr eigenständig für einen Ausgleich sorgen können, fordern wir, dass diese mittels einer einmaligen Erhöhung des Pensionskassenguthabens eine Kompensationsleistung erhalten. Dies ist zwingend in einer einmaligen Finanzierung zu regeln, welche von der gesamten Bevölkerung solidarisch getragen wird. Die Kompensationsleistungen sind auf einen Zeitraum von maximal 15 Jahre zu befristen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Remo Zuberbühler
Präsident JBDP Schweiz

Sarah Bünter
Präsidentin JCVP Schweiz

Elias Meier
Vorstandsmitglied JCVP
Schweiz, Verantwortlicher
Altersvorsorge

Uriel Seibert
Co-Präsident *jevp Schweiz

Matthias Müller
Präsident Jungfreisinnige
Schweiz

Patrick Eugster
Jungfreisinnige Schweiz,
Verantwortlicher
Altersvorsorge

Tobias Vögeli
Co-Präsident Junge
Grünliberale Schweiz

David Trachsel
Präsident JSVP Schweiz